



BESCHLUSS NR. 543 / V4.04.71

Postulat 656/2021

"Gewerbe und Gastronomie unterstützen - Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund reduzieren!"

Hans Denzler (SVP), Barbara Schäufole-Keel (SVP) und Silvan Dürst (SVP)

Erste Stellungnahme

Sofortige Protokollabnahme

A. Ausgangslage

Am 11. Oktober 2021 reichten die Gemeinderatsmitglieder Hans Denzler (SVP), Barbara Schäufole-Keel (SVP) und Silvan Dürst (SVP) bei der Gemeinderatspräsidentin ein Postulat (656/2021) mit dem Titel «Gewerbe und Gastronomie unterstützen – Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund reduzieren!» ein.

Der Stadtrat nahm an seiner Sitzung von 26. Oktober 2021 Kenntnis vom Eingangs des parlamentarischen Vorstosses und überwies ihn an die Abteilung Sicherheit zur Prüfung. Die Abteilungen Präsidiales und Bau wurden zu Mitberichten eingeladen.

B. Verwaltungsrechtliche Auslegung

1. Öffentlicher Grund¹: schlichter und gesteigerter Gemeingebrauch – Sondernutzung

Schlichter Gemeingebrauch ist die Benützung einer öffentlichen Sache, soweit diese kumulativ bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist. Ob eine Nutzung bestimmungsgemäss ist, bestimmt sich aufgrund der Widmung der öffentlichen Sache, deren natürlichen Beschaffenheit oder deren traditionellen Gebrauch. Die Nutzung ist dann gemeinverträglich, wenn die gleichzeitige und gleichartige Benützung durch andere nicht erheblich erschwert wird.

Gesteigerter Gemeingebrauch entspricht der Benützung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die mindestens eines der beiden Kriterien des schlichten Gemeingebrauchs (bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich) nicht erfüllt, aber noch keine Sondernutzung darstellt.

Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch nicht bestimmungsgemäss ist und andere Berechtigte vom Gebrauch ausgeschlossen werden. Ein Indiz für Sondernutzung ist die feste und dauernde Verbindung mit dem Boden.

2. Strassencafés und Fonduechalet

In der Stadt Uster regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes die vorübergehende, über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken. Diese Verordnung sieht dabei in Art. 12² vor, dass temporäre Strassencafés auf öffentlichem Grund bewilligt werden können. Während den Sommermonaten wird den Gastronomen in Uster gestützt auf vorgenannten Artikel die Benützung des öffentlichen Grundes für das Errichten und Betreiben eines temporären Strassencafés im Sinne einer

¹ Vgl. zum Ganzen die Ausführungen des Bundesgerichts in Entscheid: BGE 135 I 302 E. 3.2 S. 307 f.

² Vgl. Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes: Inhaberinnen und Inhabern von Gastwirtschaftspatenten kann das temporäre Aufstellen von Tischen, Stühlen und weiterem Mobiliar auf öffentlichem Grund vor ihren Wirtschaftslökalen zum Bewirten von Gästen bewilligt werden, sofern die hierfür erforderliche baurechtliche Bewilligung vorliegt.



«Saisonbewilligung» erteilt³. Eine solche Nutzung stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar. Die Gebühren eines Strassencafés⁴ bemessen sich nach Ziffer 8.1.4.8 des Gebührentarifs der Stadt Uster. Mit einem Ansatz von 10 Franken / m² / Monat liegen diese im angemessenen Bereich. Vergleichend dazu sei hier insbesondere auf die Stadt Zürich verwiesen, welche zwischen 12 Franken (nicht frequentierte Aussenquartiere) bis 59 Franken (Stadtzentrum) pro m² und Monat verrechnet oder aber die Stadt Winterthur mit Monatsansätzen zwischen 8.11 Franken (weitere Flächen) bis 18.33 Franken (beste Lage) pro m².

Das Errichten und Betreiben eines Fonduechalets im Sinne einer wetterfesten und beheizten Hütte stellt gemäss Gerichtspraxis nun allerdings verwaltungsrechtlich eine Sondernutzung vor.

Das Errichten und der Betrieb eines «Fonduechalets» entspricht einer expliziten, intensiven Nutzung des öffentlichen Grundes. Es wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und diese muss mit gleichwertigen Angeboten konkurrieren. Unter Berücksichtigung der konkreten Lage und der Mietpreise der angrenzenden Ladenlokalitäten⁵ ist die allgemeine Nutzungsgebühr gemäss 8.1.2.1 des Gebührentarifs der Stadt Uster in der Höhe von 50 Franken / m² / Monat als angemessen zu bewerten, zumal in der Stadt Zürich die Preise für Verkaufscontainer, als ähnlich intensive Nutzung, zwischen 500 Franken bzw. 145 Franken / m² / Monat betragen, je nach Attraktivität der Lage⁶.

Absolut gesehen fällt der im Postulat erwähnte Gesamtgebührenbetrag von 4 200 Franken (28 m² à 50 Franken) ins Gewicht. Betrachtet man diesen Betrag jedoch etwas genauer, so wird rasch erkennbar, dass die Gebühr lediglich 46.67 Franken / Tag (für 28 m²) oder 1.67 Franken / Tag / m² ausmacht.

Die Tagesgebühr beträgt gemäss Ziffer 8.1.2.1 des Gebührentarifs 5 Franken / m² / Tag. Der Betreiber des Fonduechalets z.B. profitiert beim Monatssatz bereits von einer Ermässigung von 67%. Aufgrund der wetterunabhängigen und beheizbaren Installation steht einer täglichen Frequentierung – im Gegensatz zur Bespielung durch ein Strassencafé – nichts im Wege. Hinzu kommt, dass in der erwähnten Nutzung als Fondue-Chalet notorisch auch Alkohol zum Fondue konsumiert werden wird, was üblicherweise andere Umsätze zulässt, als beispielsweise das Servieren von Café und Gebäck.

C. Bevorzugung Vereine

Der Gemeinderat hat am 12. April 2021 die Weisung 76/2021, «Vereinsunterstützung, Genehmigung Anpassung Gebührenverordnung», mit 33:0 Stimmen angenommen. Er hat sich dafür ausgesprochen, dass gemäss Art 6. lit. f der Gebührenverordnung der Stadt Uster Gebühren «reduziert oder ganz erlassen werden können für Vereine, die zivilgesellschaftlich abgestützt sind.»

Dieser «Vereinsrabatt» gilt gemäss der Weisung bzw. dem Beschluss des Gemeinderates nur für «Ustermer Vereine im traditionellen Sinn», die keinen Erwerbszweck haben, grossmehrheitlich auf ehrenamtlicher Arbeit basieren, zivilgesellschaftlich abgestützt sind und einen gemeinnützigen Zweck im öffentlichen Interesse verfolgen. Die rabattberechtigten Vereine werden in einem Verzeichnis aufgeführt, welches vom GF Gesellschaft verwaltet wird.

³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes: Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei, sofern spezialgesetzlich keine andere Bewilligungsinstanz bezeichnet wird.

⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes: Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird von der gesuchstellenden Person eine Bewilligungsgebühr erhoben, die sich aus der Gebühr für die Gesuchsbehandlung (Behandlungsgebühr) und der Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Nutzungsgebühr) zusammensetzt.

⁵ Bspw. Restaurationsfläche an der Brunnenstrasse 8 in Uster: CHF 50.00 / m² / Monat.

⁶ Vgl. Ziff. 2.4 der Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen (AS°551.214)



Vereine, die ihren Zweck mit professionellen Mitteln verfolgen, sind Teilnehmer des marktförmigen Wirtschaftslebens. Sie rekrutieren Mitarbeitende auf dem Arbeitsmarkt und erbringen Dienstleistungen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Ein Rabatt für «kommerziell tätige Vereine» würde zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen mit anderen Rechtsformen führen.

D. Fazit

Der Stadtrat beurteilt die aktuelle Bewilligungspraxis und den gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Stadt Uster vom 1. Januar 2018 erlassenen Gebührentarif (Strassencafé: 10 Franken / m² / Monat; Fonduechalet: 50 Franken / m² / Monat) als angemessen. Der Stadtrat sieht somit aktuell keine Veranlassung einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Stattdessen ist an der bewährten Praxis, welche eine rechtsgleiche Rechtsanwendung sicherstellt, festzuhalten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat ist nicht bereit, das Postulat 656/2021 entgegenzunehmen und beantragt dem Gemeinderat, die Überweisung des Postulats an den Stadtrat abzulehnen.
2. Der Abteilungsvorsteher Sicherheit wird beauftragt, die Position des Stadtrates gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Stadtpräsidentin und Abteilungsvorsteherin, Präsidiales Barbara Thalmann
 - Abteilungsvorsteher Sicherheit, Jean-François Rossier
 - Abteilungsleiter Bau, Stefan Feldmann
 - Stadtschreiber, Pascal Sidler
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
 - Abteilungsleiter Präsidiales, Christian Zwinggi
 - Leistungsgruppenleiter Stadtpolizei, Andreas Baumgartner

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stammbach
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber



Versandt am: 21.12.2021